Terminsbestimmung 9 K 39

Amtsgericht Cloppenburg

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 39/22 14.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 30. Mai 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Burgstr. 9, 49661 Cloppenburg, Saal 6, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Barßel Blatt 7546 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
5	Barßel	24	115/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Königstraße	46186

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.06.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: **350.000,00 € (Gesamtwert)**

Die Einzelwerte der jew. ½ Miteigentumsanteile wurden auf 175.000,00 € festgesetzt.

Detaillierte Objektbeschreibung: Unbebautes Grundstück. Es handelt sich um rd. 4,36 ha Ackerland sowie eine katasterlich als „Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit und Erholung“ ausgewiesenes Teilstück mit einer Größe von rd. 0,26 ha. Das Grundstück besitzt eine direkte Zuwegung über den an der westlichen Flurstücksgrenze verlaufende Straße „Erlenstraße“.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-cloppenburg.niedersachsen.de

Heiser
Rechtspflegerin